



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2006 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2006 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Öffentlichkeitsgesetz	3
2	Revision der Radio- und Fernsehgesetzgebung	4
2.1	Überblick	4
2.2	Radio- und Fernsehgesetz	4
2.3	Radio- und Fernsehverordnung	5
2.4	Geschäftsreglement UBI	6
3	Zusammensetzung der UBI	6
4	Geschäftsführung	7
5	Gesamtüberblick über die Rechtsprechung	8
5.1	Geschäftsgang	8
5.2	Beanstandete Sendungen	9
5.3	Rechtsprechung im Allgemeinen	10
5.4	Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens	11
6	Aus der Praxis der UBI	13
6.1	Entscheid b. 522 vom 27. Januar betreffend Schweizer Fernsehen, Spielfilm „The Glimmer Man“	13
6.2	Entscheide b. 530 und b. 532 vom 30. Juni betreffend auf U1 TV bzw. auf Star TV ausgestrahlte Werbespots zum Herunterladen von Pornovideos auf das Mobiltelefon	15
6.3	Entscheid b. 527 vom 30. Juni betreffend Schweizer Fernsehen, Sendungen „Meteo“	16
6.4	Entscheid b. 535 vom 14. September betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Rundschau“, Beitrag „Streit um Erbschaft“	18
7	Bundesgericht	20
7.1	Urteil 2A.653/2005 vom 9. März	20
7.2	Urteil 2A.40/2006 vom 27. April (BGE 132 II 290)	21
8	Internationales	22
9	http://www.ubi.admin.ch	23
	Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats	24
	Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2006	25

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Allgemeines

Die Tätigkeit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Das Radio- und Fernsehgesetz (im Folgenden: RTVG, SR 784.40) konkretisiert die Organisation sowie die Aufgaben der UBI (Art. 58f. RTVG) und regelt das Verfahren bei Programmrechtsbeschwerden (Art. 62ff. RTVG). Weitere für die UBI relevante Vorschriften finden sich in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401), im eigenen Geschäftsreglement (SR 784.409), in den Konzessionen der Veranstalter sowie im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405).

1.2 Öffentlichkeitsgesetz

Am 1. Juli ist das Öffentlichkeitsgesetz (SR 152.3) in Kraft getreten. Dieses räumt jeder Person das Recht ein, **Einsicht in amtliche Dokumente** zu nehmen. Die Auswirkungen des Öffentlichkeitsgesetzes auf die Tätigkeiten der UBI dürften aber gering sein. Die Beschwerdeverfahren sind nämlich von der Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgesetzes ausgenommen. Diesbezüglich gilt weiterhin das Akteneinsichtsrecht. Im Übrigen ist die UBI schon seit längerem bestrebt, der Öffentlichkeit grösstmögliche Transparenz über ihre Tätigkeit zu vermitteln.

2 Revision der Radio- und Fernsehgesetzgebung

2.1 Überblick

Im Rahmen der Totalrevision der Radio- und Fernsehgesetzgebung des Bundes haben die eidgenössischen Räte am 24. März das neue RTVG (nRTVG) verabschiedet. Parallel dazu wurden die Arbeiten für die neue Radio- und Fernsehverordnung fortgesetzt. Die UBI beschäftigte sich ihrerseits mit der Ausschaffung eines neuen Geschäftsreglements.

2.2 Radio- und Fernsehgesetz

Eine wichtige, die UBI betreffende Frage musste im Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Nationalrat und Ständerat noch entschieden werden. Dabei ging es um die Zuständigkeit bei der **Aufsicht über die Bestimmungen hinsichtlich Werbung, Sponsoring und Verkaufssendungen**. Der Nationalrat hat sich schliesslich der Lösung des Ständerats angeschlossen. Die entsprechende Aufsicht obliegt damit nicht der UBI, sondern dem Bundesamt für Kommunikation. Die UBI verliert damit auch ihre bisherigen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Werbespots. Sie wird weiterhin für die Behandlung von **Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen** zuständig sein (Art. 83 Abs. 1 Bst. a nRTVG). Neu kann sie beurteilen, **ob eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm** vorliegt (Art. 97 Abs. 2 Bst. b nRTVG).

Auch das Beschwerdeverfahren vor der UBI erfährt durch das neue RTVG gewisse Änderungen. **Juristische Personen und andere Vereinigungen** sind nun ebenfalls beschwerdebefugt, soweit sie von einer Sendung im gesetzlich vorgesehenen Mass berührt werden (Art. 94 Abs. 1 nRTVG). Die **Beratungen der UBI** werden grundsätzlich **öffentlich** sein (Art. 97 Abs. 1 nRTVG). Soweit das neue RTVG nichts anderes bestimmt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021).

Das neue RTVG räumt der UBI unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ein, **Verwaltungsanktionen** gegen fehlbare Veranstalter anzudrohen oder zu verfügen (Art. 97 Abs. 4 nRTVG). In besonders schweren Fällen kann die UBI ein Sendeverbot oder eine Auflage beim Departement beantragen.

Eine wesentliche Änderung sieht das neue RTVG schliesslich im Zusammenhang mit dem Beanstandungsverfahren vor den Ombudsstellen vor, welche der UBI weiterhin vorgelagert sein werden (Art. 91ff. nRTVG). Nur noch die SRG SSR idée suisse (SRG) wird über eigene Ombudsstellen verfügen. Für die übrigen Veranstalter hat die UBI je Amtssprache eine **unabhängige Ombudsstelle** zu bestimmen. Diese drei sprachregionalen Ombudsstellen sind der UBI administrativ zugeordnet und stehen auch unter ihrer Aufsicht.

2.3 Radio- und Fernsehverordnung

Die UBI konnte sich im Rahmen einer Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (nRTVV) äussern. Sie beantragte dabei, die bisher in Art. 53 RTVV bestehende Regelung über die **Zusammensetzung der UBI** beizubehalten. Die UBI verlangte ebenfalls, offene Fragen im Zusammenhang mit den sprachregionalen Ombudsstellen (z.B. Entschädigung, Wahl) in der nRTVV zu regeln. Schliesslich stellte sie einen Antrag auf Verstärkung des **Jugendschutzes**. Dieser zielt darauf hin, entsprechend Art. 22 Abs. 3 der EG-Fernsehrichtlinie (89/552/EWG) die Verordnung mit einer Bestimmung zu ergänzen, welche die Veranstalter verpflichtet, **jugendgefährdende Sendungen mit optischen oder akustischen Mitteln zu kennzeichnen**.

2.4 Geschäftsreglement UBI

Im Berichtsjahr hat die UBI ein neues Geschäftsreglement im Grundsatz verabschiedet. Dieses muss noch vom Bundesrat genehmigt werden.

Nicht mehr vorgesehen ist im Entwurf der UBI für ein neues Geschäftsreglement die Möglichkeit einer **Schlichtung** im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor der UBI. Diese Institution hat sich nicht bewährt und ist überdies grundsätzlich Aufgabe der der UBI vorgelagerten Ombudsstellen. Gewisse **Neuerungen** wie die Veröffentlichung von abweichenden Meinungen (Dissenting Opinions), welche die UBI schon seit einiger Zeit eingeführt hat, sollen nun auch im Geschäftsreglement explizit aufgeführt werden. Regelungsbedarf besteht vor allem aufgrund von Änderungen im nRTVG, welche die UBI betreffen. Das betrifft vor allem die **Öffentlichkeit der Beratungen** (Art. 97 Abs. 1 nRTVG) sowie die **Wahl und Beaufsichtigung der sprachregionalen Ombudsstellen** (Art. 91 nRTVG).

3 Zusammensetzung der UBI

Die Zusammensetzung der UBI hat im Berichtsjahr keine Änderungen erfahren (siehe Anhang 1). Die geltende **Amtsperiode** der Mitglieder der UBI und ihres Präsidenten dauert bis **Ende 2007**.

4 Geschäftsführung

Die **finanziellen und personellen Ressourcen** der UBI haben sich im Berichtsjahr nicht verändert. Administrativ ist sie dem Generalsekretariat des UVEK angegliedert, das die finanziellen Mittel der UBI (Finanzierungskredit) verwaltet. Den im Budget vorgesehenen Rahmen hat die UBI auch im Berichtsjahr wieder eingehalten.

Die UBI verfügt über ein **Sekretariat**, bestehend aus drei Personen mit insgesamt 170 Stellenprozenten (vgl. dazu im Einzelnen, Anhang I). Herr Nicolas Capt, juristischer Sekretär, hat seine Stelle auf Ende September gekündigt, um eine neue berufliche Herausforderung anzutreten. Seine designierte Nachfolgerin, Frau Marianne Rais Amrein, wird ihre Tätigkeit zu Beginn des neuen Jahres aufnehmen.

Neben der ordentlichen Tätigkeit, der Instruktion in Beschwerdeverfahren, der Begründung von Entscheiden und der Geschäftsführung war das Sekretariat im Berichtsjahr vor allem mit Arbeiten im Zusammenhang mit der neuen Radio- und Fernsehgesetzgebung beschäftigt. Ein weiterer Schwerpunkt betraf die Umsetzung des neuen, einheitlichen Erscheinungsbildes für Bundesbehörden. Daneben hatte das Sekretariat eine Vielzahl von Publikumsanfragen (insbesondere hinsichtlich Verfahren und Jugendschutz) sowie von Fragen ausländischer Behörden zu beantworten.

5 Gesamtüberblick über die Rechtsprechung

5.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr sind wie im Vorjahr **20 neue Beschwerden eingegangen**. Darunter waren 14 (Vorjahr: 13) **Popularbeschwerden** im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. a RTVG, bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden Person noch von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen unterstützt werden muss. 5 Beschwerden stellten Individual- oder **Betroffenenbeschwerden** im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b RTVG dar, bei welchen die beschwerdeführende Person eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen nachzuweisen hat (Vorjahr: 7). In einem Fall, der Ausstrahlung der Wettersendung „Meteo“ in Mundart, bejahte die UBI ein öffentliches Interesse gemäss Art. 63 Abs. 3 RTVG an der Behandlung der Beschwerde und trat darauf ein, obwohl die notwendigen Unterschriften für eine Popularbeschwerde fehlten.

Es gilt bei der Anzahl eingegangener Beschwerden zu berücksichtigen, dass die der UBI vorgelagerten **Ombudsstellen** eine **wichtige Filterfunktion** im Rahmen der ganzen Programmaufsicht einnehmen. Die UBI geht davon aus, dass **mehr als 90%** der Beanstandungen gegen Radio- und Fernsehsendungen schon von den Ombudsstellen endgültig erledigt werden.

Die UBI erledigte 2006 insgesamt **22 Beschwerdeverfahren** (Vorjahr: 21), wovon 14 materiell-rechtlich beurteilt wurden (Vorjahr: 18). Auf 8 Beschwerden konnte aus formellen Gründen nicht eingetreten werden (Vorjahr: 3). In der Regel konnten oder wollten die beschwerdeführenden Personen, welche keine besondere Nähe zum Gegenstand der beanstandeten Sendung aufwiesen, nicht die Unterstützung von 20 weiteren Personen beibringen. Am Ende des Jahres waren noch 5 Beschwerdeverfahren hängig. Die Verfahrensdauer vom Eingang der Beschwerde bis zur Eröffnung des Entscheids betrug zwischen

1.5 und knapp 9 Monaten. Im Durchschnitt dauerte ein Verfahren 4.6 Monate (Vorjahr: 4.3 Monate).

Im Berichtsjahr hat die UBI **6 Mal** getagt (Vorjahr: 5 Mal). Eine Sitzung war ausschliesslich der Ausarbeitung des neuen Geschäftsreglements gewidmet. Die traditionelle zweitägige Sitzung fand in Zürich statt. Die Mitglieder der UBI besichtigten dabei Studios des Schweizer Fernsehens und unterhielten sich mit den Verantwortlichen von Informationssendungen. Ein Repräsentant von Presse TV orientierte die UBI über das Funktionieren und das Selbstverständnis des entsprechenden Veranstalters.

5.2 Beanstandete Sendungen

Die eingegangenen Beschwerden richteten sich in drei Fällen gegen **Radioausstrahlungen**, die übrigen betrafen **Fernsehsendungen**. Insgesamt wurden 18 deutschsprachige (Vorjahr: 14) und 2 italienischsprachige (Vorjahr: 3) Ausstrahlungen beanstandet. Sendungen von SF 1 des Schweizer Fernsehens (9), Radio DRS 1 (2), Televisione svizzera di lingua italiana TSI (2), Tele Züri (2), Radio DRS 2, Presse TV, U1 TV, Star TV und SWISS TXT (je 1) bildeten Gegenstand von Beschwerden. Es handelte sich dabei vorwiegend um **Informationssendungen**. Im Gegensatz zu den Vorjahren war aber keine Sendung speziell im Fokus der Beschwerden.

Inhaltlich berührten die beanstandeten Informationssendungen ganz unterschiedliche Bereiche wie nutzlose Registereinträge, den Kommentar zu einer päpstlichen Instruktion, die Moderation einer Wettersendung in Mundart, Getränke zum Ausnüchtern, den Verzicht auf das Ausstrahlen der umstrittenen Mohammed-Karikaturen, eine Demonstration von Afrikanern gegen Bundesrat Blocher, einen Erbschaftsstreit, die Darstellung einer privaten Universität oder sprachliche Fehler in Teletextausstrahlungen.

5.3 Rechtsprechung im Allgemeinen

Im Berichtsjahr hat die UBI **vier Beschwerden** gutgeheissen (Vorjahr: 6). Zwei der gutgeheissenen Beschwerden betrafen im Nachtprogramm von Star TV bzw. U1 TV ausgestrahlte Werbespots für das Herunterladen von Pornovideos auf das Mobiltelefon. In den Entscheiden setzte sich die UBI zum ersten Mal in grundsätzlicher Weise mit Fragen um die **Pornographie** auseinander (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 6.2).

Gutgeheissen hat die UBI ebenfalls eine Beschwerde gegen einen Beitrag des Konsumentenmagazins „Kassensturz“ von SF 1, welcher sich in kritischer Weise mit der Schulmedizin beschäftigte. Der knappe Entscheid der Mehrheit innerhalb der UBI (5:4 Stimmen mit einer Dissenting Opinion der unterlegenen Mitglieder), welche eine Verletzung des **Sachgerechtigkeitsgebots** gemäss Art. 4 Abs. 1 1. Satz RTVG annahm, wurde in der Zwischenzeit durch das Bundesgericht aufgehoben, welches die dagegen erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen hat. Die Entscheidbegründung lag allerdings am Ende des Berichtsjahrs noch nicht vor.

Ebenfalls knapp gutgeheissen (5:4 Stimmen) hat die UBI eine Beschwerde gegen den Beitrag „Streit um Erbschaft“ des Informationsmagazins „Rundschau“ von SF 1. Wie im erwähnten „Kassensturz“-Fall ging es dabei um die Anwendung des Sachgerechtigkeitsgebots und insbesondere um die Frage, ob Fehler im Beitrag so gravierend zu werten sind, dass sie eine Programmrechtsverletzung begründen oder, ob sie nur **Nebenpunkte** betreffen, welche die Meinungsbildung des Publikums nicht in erheblicher Weise beeinträchtigen (vgl. dazu hinten auch Ziffer 6.4). In einem Entscheid über einen Actionfilm präziserte die UBI ihre Rechtsprechung zum Tatbestand der **Gewaltverherrlichung bzw. Gewaltverharmlosung** (Art. 6 Abs. 1 letzter Satz RTVG) im Zusammenhang mit **Unterhaltungssendungen** (vgl. dazu im Einzelnen Ziffer 6.1).

Die beanstandete schweizerdeutsche Moderation von „Meteo“ gab der UBI Anlass, sich zum ersten Mal mit der entsprechenden rechtlichen Grundlage von **Art. 3 Abs. 6 der SRG-Konzession** auseinanderzusetzen (siehe Ziffer 6.3).

Ihre Rechtsprechung zur Frage, ob **Fernsehausstrahlungen im Internet** in den Geltungsbereich des RTVG und damit des Programmrechts fallen, hat die UBI bestätigt. Die beschwerdeführende Person hatte die Frist zur Beanstandung bei der zuständigen Ombudsstelle gemäss Art. 60 Abs. 1 RTVG verpasst, stellte sich aber auf den Standpunkt, dass der betreffende Beitrag nach wie vor vom Archiv der Web-Site des Veranstalters heruntergeladen werden könne. Die UBI befand allerdings, dass im konkreten Fall die Sendefolge und der Zeitpunkt der Ausstrahlung nicht wie bei einem eigentlichen Programm im Sinne von Art. 1 RTVG festgelegt werden. In einem **elektronischen Archiv** abrufbare Fernsehausstrahlungen stellen daher kein Programm oder in vergleichbarer Weise aufbereitete Informationen dar. Sie fallen deshalb nicht in den Geltungsbereich des RTVG bzw. des für die UBI relevanten Programmrechts.

5.4 Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens

Gemäss Art. 66 RTVG sind Verfahren vor der UBI grundsätzlich kostenlos, mutwillige Beschwerden ausgenommen. Ein Entscheid des Bundesgerichts relativiert die Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens (siehe dazu auch hinten Ziffer 7.2). Im betreffenden Fall hatte die Beschwerdeführerin gegen einen „Kassensturz“-Beitrag eine Betroffenenbeschwerde gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b RTVG bei der UBI eingereicht. Die UBI hiess die betreffende Beschwerde gut. Das Bundesgericht hob den entsprechenden Entscheid aufgrund einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde der SRG auf. Der Beschwerdeführerin vor der UBI, welcher vor Bundesgericht Parteistellung zugekommen ist, auferlegte das Bundesgericht eine Gerichtsgebühr von Fr. 2000.- (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a Bundesrechtspflegegesetz, OG; SR 173.110). Eine Parteientschädigung musste sie deshalb nicht entrichten, weil die SRG im Programmbereich mit öffentlichen Aufgaben betraut ist und im Übrigen vor Bundesgericht nicht anwaltlich vertreten wurde.

Für Popularbeschwerdeführer gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a RTVG ändert sich an der grundsätzlichen Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens vor der UBI nichts. Dagegen wird die **Kostenlosigkeit**, welches ein zentrales Element der verfassungsrechtlich gewährleisteten Programm Beschwerde darstellt, für Personen, welche im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. b RTVG eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen aufweisen, erheblich relativiert. Erhebt ein Veranstalter Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen einen Entscheid der UBI und heisst das Bundesgericht diese gut, hat die Person aufgrund ihrer Parteistellung vor Bundesgericht eine Gerichtsgebühr und allenfalls auch eine Parteientschädigung zu entrichten, selbst wenn sie auf eine Vernehmlassung, Anträge und generell auf die Wahrnehmung ihrer Parteirechte verzichtet.

Am 1. Januar 2007 tritt das Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110) in Kraft. Dieses sieht in Art. 66 Abs. 1 2. Satz vor, dass das Bundesgericht auf die Erhebung von Kosten verzichten kann, wenn es die Umstände rechtfertigen (siehe dazu auch BBl 2001 S. 4305). Die UBI hofft, dass die erwähnte Problematik im Zusammenhang mit Programmbeschwerden einen solchen rechtfertigenden Umstand darstellt, insbesondere wenn die betreffende Person vor Bundesgericht auf die Wahrnehmung ihrer Parteirechte verzichtet. Die UBI hat dies dem Bundesgericht auch in einem Schreiben kundgetan.

6 Aus der Praxis der UBI

In der nachfolgenden Praxisübersicht werden zusammenfassend ausgewählte Entscheide aus dem Berichtsjahr vorgestellt. Die integrale Textfassung aller im Berichtsjahr eröffneten Entscheide kann in anonymisierter Form auf der UBI-Website eingesehen werden.

6.1 Entscheid b. 522 vom 27. Januar betreffend Schweizer Fernsehen, Spielfilm „The Glimmer Man“

Fernsehveranstalter haben bei der Auswahl und der zeitlichen Programmierung von Unterhaltungsfilmen mit gewalttätigen Inhalten besondere Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.

Sachverhalt: Am 13. August strahlte das Schweizer Fernsehen um 22.50 Uhr den Spielfilm „The Glimmer Man“ (USA 1996) aus. Im Mittelpunkt dieses Actionfilms stehen zwei Polizisten, welche auf der Spur eines Serienmörders sind, der in Los Angeles sein Unwesen betreibt. Die Hauptrolle spielt der bekannte Genredarsteller Steven Seagal. Der von 87 Personen unterstützte Beschwerdeführer rügte zwei Szenen. Darin hätten die beiden Polizisten, beispielsweise mit einem Schuss ins Bein bei einer Einvernahme, Foltermethoden angewendet. „The Glimmer Man“ würde deshalb zwei programmrechtliche Bestimmungen verletzen: es liege einerseits eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Art. 6 Abs. 1 1. Satz RTVG) durch die Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze vor, andererseits eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung von Gewalt (Art. 6 Abs. 1 letzter Satz RTVG).

Würdigung: „The Glimmer Man“ eignet sich weder dazu, einer gegen die Rechtsstaatlichkeit gerichteten Politik Vorschub zu leisten noch vermögen die beanstandeten Szenen die staatliche Ordnung in konkreter Weise zu gefährden. Es kann in Filmgenres wie Actionfilmen, in denen es primär um Unterhaltung geht, nicht ein rechtsstaatlich konformes Verhalten verlangt werden. Der

fiktive Charakter des Films und der beanstandeten Szenen ist für das Publikum ohne weiteres erkennbar.

Hinsichtlich des Tatbestands der Gewaltverherrlichung bzw. Gewaltverharmlosung ist entscheidend, ob die Machart und die Gestaltungselemente des Films eine **Distanzierung zu den Gewaltdarstellungen** erlauben. Keine Rolle spielt dagegen das künstlerische Gelingen bzw. der künstlerische Anspruch eines Films (**Präzisierung der Rechtsprechung**). In „Glimmer Man“ schaffen etliche gestalterische Elemente eine gebührende Distanz zu den teilweise intensiven gewalttätigen Inhalten. So haben die beiden Protagonisten offensichtlich wenig mit realen Polizisten zu tun. Die von Steven Seagal gespielte Figur fällt etwa sowohl durch eine besondere äussere Erscheinung als auch durch die innere Haltung auf. Als Buddhist, der eigentlich Gewaltlosigkeit predigt, wird er seinen Prinzipien wiederholt untreu. Die Kampfszenen dienen vorab dazu, dass die Schauspieler ihre Kampfsportkünste zur Schau stellen können. Insgesamt handelt es sich bei „The Glimmer Man“ um eine Art Märchen, in dem eine klare und einfache Trennung von Guten und Bösen besteht und im Übrigen kaum Raum für Differenzierungen und Tiefe bleibt. Die Ausstrahlungszeit (22.50 Uhr) genügte den programmrechtlichen Anforderungen.

Aus diesen Gründen ist die UBI zum Schluss gekommen, dass Gewalt nicht verherrlicht oder verharmlost wird, und hat deshalb die Beschwerde einstimmig abgewiesen. Die Anhäufung von Darstellungen ungezügelter Gewalt wirft aber durchaus kritische Fragen auf. Es besteht namentlich die Gefahr, dass die Hemmschwelle bei der Ausstrahlung von Filmen, die gewalttätige Inhalte beinhalten, schrittweise immer tiefer fällt. Gewalt stellt überdies ein immer grösseres gesellschaftliches Problem dar. Unabhängig davon, welche Rolle dabei dem Fernsehen zukommt, haben Veranstalter bei der Auswahl und Programmierung von Unterhaltungsfilmen mit gewalttätigen Inhalten besondere Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.

6.2 Entscheide b. 530 und b. 532 vom 30. Juni

betreffend auf U1 TV bzw. auf Star TV ausgestrahlte Werbespots zum Herunterladen von Pornovideos auf das Mobiltelefon

Darstellungen mit sexuellen Inhalten dürfen nicht als Selbstzweck dienen oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen.

Sachverhalt: U1 TV und Star TV strahlen nach Mitternacht täglich ein erotisches Nachtprogramm aus. Die gegen die beiden Veranstalter erhobenen Beschwerden bei der UBI betrafen primär im Februar und im März ausgestrahlte Werbeblöcke im Rahmen dieser Nachtprogramme und insbesondere die Spots, welche das Herunterladen von Pornovideos auf das Handy beworben haben.

Würdigung: Die in den Spots gezeigten Ausschnitte aus den Videos verdecken zwar die primären Geschlechtsteile. Die Titel der herunterladbaren Videos (z.B. „Handy Porno Kino“, „MMS-Porno-Abo“, „Best of US Pornos“, „Porno-Heidi“), zusätzliche werbende Aussagen (z.B. „20 Girls, 500 Boys und 3 Liter Sperma“) und eingeblendete Hinweise zu der angebotenen Palette von homo- und heterosexuellen Praktiken lassen am pornographischen Inhalt der beworbenen Produkte aber keine Zweifel offen.

Die bisherige Rechtsprechung der UBI beschränkt sich auf Sendungen mit erotischen Inhalten. Im Vergleich zu diesen ist bei Ausstrahlungen mit pornographischen Darstellungen der sexuelle Charakter deutlicher, direkter, primitiver und ausschliesslicher. Sexuelle Praktiken werden explizit, grob und meist in bewusster Hervorhebung der Geschlechtsteile gezeigt. Die aufdringliche Betonung des sexuellen Aktes klammert alle sonstigen zwischenmenschlichen Bindungen weitgehend aus. Pornographische Darstellungen zielen vorab auf das lüsterne Interesse des Publikums an sexuellen Praktiken. Sie stellen damit regelmässig auch unsittliche Sendungen gemäss Art. 6 Abs. 1 2. Satz RTVG dar, weil das Zeigen von sexuellen Akten in diversen Spielformen als Selbst-

zweck dient. Überdies werden die Protagonistinnen und Protagonisten zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigt. Der programmrechtswidrige Charakter von pornographischen Darstellungen kann daher auch nicht durch eine Ausstrahlungszeit nach 23 Uhr oder später und durch warnende Hinweise geheilt werden.

Die Bestimmung über die öffentliche Sittlichkeit im RTVG ist allgemeiner Natur. Sie ist sowohl für redaktionelle Sendungen wie für Werbespots anwendbar. Die beanstandeten Spots stellen eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit gemäss Art. 6 Abs. 1 2. Satz RTVG dar, indem sie unsittliche, entwürdigende und jugendgefährdende Inhalte propagieren und verbreiten. Ein eindimensionales, entwürdigendes Bild der Sexualität, welches alle sonstigen zwischenmenschlichen Bindungen weitgehend ausschaltet, wird als Norm vermittelt. Dies gefährdet Jugendliche in ihrer noch unfertigen Entwicklung, weil es zu einer problematischen Anspruchshaltung und Abstumpfung in sexuellen Dingen führen kann. Die UBI hat aus diesen Gründen die Beschwerden gegen die Spots zum Herunterladen von Pornovideos auf das Mobiltelefon einstimmig gutgeheissen. Star TV hat den Entscheid beim Bundesgericht angefochten.

6.3 Entscheid b. 527 vom 30. Juni betreffend Schweizer Fernsehen, Sendungen „Meteo“

Das Schweizer Fernsehen ist bei der Wahl der Sprache der Moderation (Mundart oder Hochsprache) frei, soweit nicht Programmbestimmungen für bestimmte Sendungen die Verwendung der Hochsprache gebieten.

Sachverhalt: Das Schweizer Fernsehen strahlt viermal täglich die Wettersendung „Meteo“ auf SF 1 bzw. SF 2 aus. Bis vor kurzem wurde die rund vier Minuten dauernde „Meteo“-Ausgabe nach der Hauptausstrahlung der „Tagesschau“ um ca. 19 Uhr 55 jeweils auf Hochdeutsch moderiert. Nun erfolgen alle Moderationen von „Meteo“ auf Schweizerdeutsch, d.h. im Dialekt der jeweiligen Moderatorin bzw. des jeweiligen Moderators. In einer Beschwerde

an die UBI wurde moniert, Personen, welche Mundart nicht verstanden, würden dadurch ausgegrenzt.

Würdigung: **Programmrechtliche Grundlage** zur Beurteilung des Falles bildet **Art. 3 Abs. 6 der SRG-Konzession**. Die Bestimmung sieht vor, dass in wichtigen, über die Sprach- und Landesgrenzen hinaus interessierenden Informationssendungen in der Regel die Hochsprache zu verwenden sei; dies gelte insbesondere für alle „sprachregionalen Nachrichtensendungen“.

Bei „Meteo“ handelt es sich nicht um eine Nachrichtensendung, aber um eine wichtige Informationssendung. Insbesondere die Ausstrahlung um 19 Uhr 55 verfügt regelmässig über ein für schweizerische Verhältnisse sehr grosses Publikum. Die hohen Einschaltquoten dokumentieren, dass fast allen Menschen die Wetterentwicklung aus unterschiedlichen Beweggründen nahe geht und sie diese deshalb kontinuierlich und mit einiger Intensität verfolgen. Die vermittelten Informationen stellen für die Zuseherinnen und Zuseher die Grundlage dar, um Entscheide im individuellen Lebensbereich zu treffen. Dies betrifft vielfach auch wirtschaftliche Bereiche (z.B. Landwirtschaft, Tourismus).

„Meteo“ erfüllt aber nicht alle in der erwähnten Konzessionsbestimmung genannten Kriterien. Es besteht insbesondere kein die Sprach- und gar die Landesgrenzen übergreifendes Interesse an der Wettersendung. Überdies hat die UBI festgestellt, dass bei „Meteo“ auch Gründe vorliegen, die ohnehin eine Ausnahme von der Hochspracheregulierung gerechtfertigt hätten. Die wesentlichen von „Meteo“ vermittelten Informationen sind nämlich auch ohne weiteres für Zuseherinnen und Zuseher verständlich, welche die Moderation nicht verstehen. Praktisch alle vermittelten Informationen werden mit sachdienlichem und allgemein verständlichem Bildmaterial illustriert (z.B. Satellitenbilder, Temperaturangaben, Wettersymbole). Aus diesen Gründen und aufgrund der den Veranstaltern gemäss Art. 5 Abs. 1 RTVG zustehenden Programmautonomie verletzt die schweizerdeutsche Moderation bei „Meteo“ das Programmrecht nicht.

Die zunehmende Verwendung von Mundart in Sendungen des Schweizer Fernsehens ist nicht unproblematisch. Die Verwendung von Dialekten stellt zwar einen - nicht unbedeutenden - Ausdruck der kulturellen Identität dar. Andererseits erschwert sie den Zusammenhalt und das Verständnis mit Menschen aus den anderen Sprachregionen der Schweiz und aus dem Ausland, was eben auch zu den deklarierten Aufgaben eines hauptsächlich gebührenfinanzierten Veranstalters wie der SRG gehört. Da die schweizerdeutsche Moderation von „Meteo“ aber keine Programmbestimmungen verletzt, hat die UBI die Beschwerde einstimmig abgewiesen.

6.4 Entscheid b. 535 vom 14. September betreffend Schweizer Fernsehen, Sendung „Rundschau“, Beitrag „Streit um Erbschaft“

Wenn zwei Themen in einem informativen Beitrag schwergewichtig behandelt werden, muss das Sachgerechtigkeitsgebot bei beiden erfüllt werden.

Sachverhalt: Am 12. April strahlte das Magazin „Rundschau“ von SF 1 den rund neunminütigen Beitrag „Streit um Erbschaft“ aus. Darin wurde die Rolle eines Zürcher Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Erbschaft einer deutschen Witwe thematisiert. Die Erbschaft beinhaltet eine bedeutende Gemäldesammlung u.a. mit Bildern von Ferdinand Hodler und Franz Marc. Der Zürcher Anwalt reichte bei der UBI eine Beschwerde gegen die Ausstrahlung ein, die er aus mehreren Gründen als nicht sachgerecht erachtete.

Würdigung: Der beanstandete Beitrag „Streit um Erbschaft“ besteht aus zwei miteinander zusammenhängenden Teilen. Im ersten geht es um die Frage der Erbwürdigkeit des Beschwerdeführers als ehemaliger Anwalt der Erblasserin. Der andere Teil des Berichts beschäftigt sich mit der Zukunft der Gemäldesammlung.

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Themas der Erbwürdigkeit konnte der Beschwerdeführer seine Forderung für das freie Selbstbestimmungsrecht eines Erblassers detailliert zum Ausdruck bringen. Die wesentlichen Fakten zum Fall der konkreten Erbschaft und zur Frage der Erbwürdigkeit von Rechtsanwälten im Generellen hat die „Rundschau“ korrekt erwähnt. Diesbezüglich liegt keine Verletzung des **Sachgerechtigkeitsgebots** von Art. 4 Abs. 1 1. Satz RTVG vor.

Hinsichtlich der Folgen des Erbschaftsstreits für die Gemäldesammlung erweckte der Beitrag den Eindruck, nur aufgrund des für den Beschwerdeführer negativen Ausgangs des Verfahrens vor Bundesgericht würden die Bilder in Zukunft nun im Kunstmuseum Basel ausgestellt und damit überhaupt der Öffentlichkeit zugänglich. Die „Rundschau“ hat es unterlassen, zu erwähnen, dass auch der Beschwerdeführer die Kunstgegenstände einem geeigneten Museum zur Verfügung haben stellen wollen, zunächst für 20 Jahre als unentgeltliche Leihgabe. Dieses wesentliche Faktum wurde im Bericht nicht erwähnt. Das Publikum konnte sich zu diesem Teil des Beitrags keine korrekte Meinung bilden. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde deshalb in diesem Punkt verletzt.

Die UBI kann Programmbeschwerden grundsätzlich nur gutheissen oder abweisen. Werden in einer Informationssendung zwei Themen schwergewichtig behandelt, ist die Beschwerde daher schon gutzuheissen, sofern der Veranstalter bei einem Thema das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Vorliegend hat die „Rundschau“ durch das Nichterwähnen des Leihgabeversprechens des Zürcher Rechtsanwalts ein wesentliches Faktum nicht erwähnt und damit gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstossen. Die UBI hat die Beschwerde daher auch insgesamt als begründet erachtet und gutgeheissen. Der Beschluss erfolgte mit 5:4 Stimmen knapp. Die SRG hat den Entscheid beim Bundesgericht angefochten.

7 Bundesgericht

Drei neue Urteile der II. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts im Zusammenhang mit UBI-Entscheiden, welche mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten wurden, lagen am Ende des Berichtsjahrs vor. Mangels Beschwerdelegitimation im Sinne von Art. 103 Abs. 1 Bst. a OG ist das Bundesgericht auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten. Zwei Verfahren sind überdies noch hängig (siehe dazu Ziffern 6.2 und 6.4) und eine Urteilsbegründung steht noch aus (siehe dazu Ziffer 5.3).

7.1 Urteil 2A.653/2005 vom 9. März

Mit Entscheid vom 25. August 2005 hatte die UBI zwei Beschwerden gegen den in der Sendung „Kassensturz“ des Schweizer Fernsehens ausgestrahlten Beitrag **„Management-Kurse: Viel Geld für Titel mit Makel“** gutgeheissen. Das Bundesgericht hat die dagegen eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 9. März abgewiesen. Es sei zwar programmrechtlich nicht zu beanstanden, den Ausbildungsgang der grössten MBA-Schule auf seinen Wert sehr kritisch zu hinterfragen. Im Hinblick auf die Schwere der Vorwürfe seien aber die Grenzen eines noch zulässigen, anwaltschaftlich konzipierten Berichts überschritten worden. Wesentliche Informationen, welche es dem Publikum erlaubt hätten, das dargestellte negative Bild allenfalls zu relativieren und in Kenntnis des Standpunkts der betreffenden Schule sich sachgerecht eine eigene Meinung zu bilden, seien ihm vorenthalten worden. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots wären eine grössere Distanz zum eigenen Produkt und ein fairer Einbezug der Sicht der betroffenen Schule erforderlich gewesen. Im Beitrag seien nicht deren beste Argumente dargestellt worden, sondern jene, welche den beim Publikum gewollten Eindruck bestätigen.

7.2 Urteil 2A.40/2006 vom 27. April (BGE 132 II 290)

Die UBI hatte mit Entscheid vom 25. August 2005 eine Beschwerde gegen einen im Rahmen der humoristischen Rubrik „**Dipl. Ing. Paul Ochsner**“ des „Kassensturz“ ausgestrahlten Beitrag gutgeheissen. Beim Publikum sei der Eindruck erweckt worden, das vorgestellte Produkt, welches ohnehin nicht ganz ernst zu nehmen sei, taue zusätzlich nichts.

Das Bundesgericht hat die gegen den UBI-Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutgeheissen. Der UBI-Entscheid trage der humoristischen Komponente bzw. dem Umfeld der konkreten Ausstrahlung zu wenig Rechnung. Das Publikum rechne aufgrund des Sendekonzepts mit Vereinfachungen, Übertreibungen und einem gewissen Schabernack. In einem solchen Umfeld könne dem Sachgerechtigkeitsgebot nur eine beschränkte Bedeutung zukommen, selbst wenn mit der Darstellung eines konkret existierenden Produkts auch ein gewisser Stellenwert verbunden sein möge. Das Urteil „TAUGLICH“ oder „UNTAUGLICH“ habe nicht den gleichen Stellenwert wie bei einem seriösen Warentest.

Das Bundesgericht betont überdies, die rundfunkrechtliche Programmaufsicht bezwecke primär, die Meinungsbildung des Publikums vor Manipulationen von einem gewissen Gewicht zu schützen. Dagegen sei sie nicht, wie etwa das Gegendarstellungsrecht, als Rechtsschutz für den Einzelnen gedacht, sondern diene „zur Überprüfung von Sendungen im Interesse der Öffentlichkeit und ihrer ungehinderten Willensbildung als wichtiges Element der Demokratie“. Insbesondere schütze die Programmaufsicht nicht wirtschaftliche Akteure vor einer nicht ernst gemeinten Glosse über eines ihrer Produkte.

8 Internationales

Im Rahmen der **European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)**, welcher die UBI seit 1996 angehört, fanden wie jedes Jahr zwei Sitzungen statt, die eine in Dänemark in Elsinore (17. – 19. Mai) und die andere in Dubrovnik (4. - 6. Oktober). Aus Sicht der UBI standen neben den neuesten Entwicklungen auf gesamteuropäischer Rechtsebene und dem Meinungs austausch mit anderen Behörden insbesondere Fragen um die politische Werbung im Vordergrund. Darüber hinaus interessierten besonders auch Aspekte des Geltungsbereichs von Rundfunkgesetzgebungen angesichts zusätzlicher Verbreitungsmittel für Radio- und Fernsehausstrahlungen wie Internet oder das Mobiltelefon.

Die EPRA ist eine unabhängige Organisation der europäischen Rundfunkaufsichtsbehörden (siehe für mehr Informationen, <http://www.epra.org>), der 49 Instanzen aus 41 europäischen Ländern (inkl. Israel) angehören. Die Europäische Kommission und der Europarat haben Beobachterstatus.

9 <http://www.ubi.admin.ch>

Die UBI verfügt unter der Adresse <http://www.ubi.admin.ch> über eine vom Sekretariat redaktionell unterhaltene eigene **Website**. Neben allgemeinen Informationen zur Organisation und zu den Aufgaben der UBI, zum programmrechtlichen Verfahren und zu den Anforderungen an eine Programmbeschwerde finden sich darin auch alle seit November 1998 eröffneten Entschiede in der Originalsprache sowie sachdienliche Links. Eine dreisprachige **Datenbank** ermöglicht mittels acht verschiedener Kriterien die gezielte Suche nach UBI-Entscheiden.

Das Sekretariat der UBI hat mit den Arbeiten zu einer **neuen Web-Site** begonnen. Diese soll mit dem Inkrafttreten des neuen RTVG aufgeschaltet werden.

Anhang I: Zusammensetzung der UBI und ihres Sekretariats

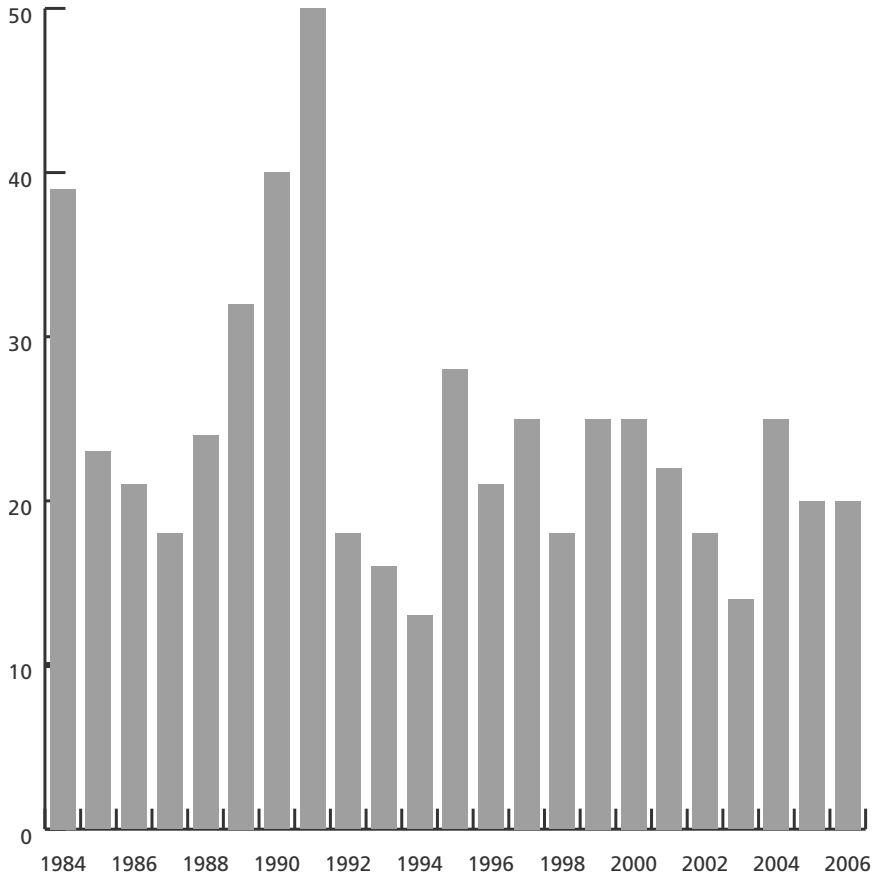
Mitglieder der UBI

	im Amt seit	gewählt bis
Denis Barrelet (Journalist u. Hochschulprofessor, BE)	01.01.1997 Präsident	31.12.2007
Regula Bähler (Rechtsanwältin, ZH)	01.01.2001 Vizepräsidentin	31.12.2007
Paolo Caratti (Rechtsanwalt und Notar, TI)	01.01.2004	31.12.2007
Carine Egger Scholl (Rechtsanwältin BE)	01.01.2004	31.12.2007
Barbara Janom Steiner (Rechtsanwältin, GR)	01.01.2001	31.12.2007
Heiner Käppeli (Vize-Direktor MAZ, LU)	01.05.2002	31.12.2007
Denis Masmajan (Journalist GE)	01.01.1997	31.12.2007
Alice Reichmuth Pfammatter (Kantonsrichterin, SZ)	01.01.2001	31.12.2007
Claudia Schoch (Redaktorin, ZH)	01.02.2005	31.12.2007

Sekretariat der UBI

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 %
Nicolas Capt	01.10.2004 bis 30.09.2006	30 %
Kanzlei	angestellt seit	zu
Heidi Raemy	18.04.1994 bis 30.04.2006	50 %
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Vergleichsstatistik für den Zeitraum von 1984-2006



	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerden

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13

Legitimation

Popularbeschwerden	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16
Einzelbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	13	8	5	6	4	10	7	15	6	4	5	4
Fernsehen	26	15	16	12	20	22	33	35	12	12	8	24

SRG / RDRS	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3
SRG / TVDRS / SF	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20
SRG / RSR	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
SRG / TSR	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3
SRG / RSI	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
SRG / TSI	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / mehrere Sendungen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Teletext	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6						
Nichteintretensentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-------

Beschwerden

Eingegangen	21	25	18	25	25	22	18	14	25	20	20	555
Abgeschlossen	29	24	16	28	26	20	18	17	20	21	22	550
Hängig	5	6	8	5	4	6	6	3	8	7	7	

Legitimation

Popularbeschwerden	17	20	14	20	25	16	15	12	20	13	15	343
Einzelbeschwerden	4	5	4	5	0	6	3	2	5	7	5	212

Beschwerden gegen Sendungen von

Radio	3	2	2	4	2	3	7	2	1	2	3	118
Fernsehen	18	23	16	21	23	19	11	12	24	18	17	437

SRG / RDRS	2	2	2	2	2	1	4	2	0	2	3	88
SRG / TVDRS / SF	17	16	11	13	16	12	5	7	19	11	7	307
SRG / RSR	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	8
SRG / TSR	0	4	4	2	1	1	4	2	1	1	0	67
SRG / RSI	1	0	0	1	0	1	1	0	0	0	0	6
SRG / TSI	0	1	0	1	1	3	0	1	3	5	2	24
SRG / Radio Rumantsch	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
SRG / mehrere Sendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	11
Lokale Radioveranstalter	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	12
Lokale Fernsehveranstalter	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	4
Übrige private Fernsehveranstalter	0	1	0	3	5	3	2	2	1	1	3	22
Ausländische Veranstalter	0	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Teletext	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	3

Erledigung

Schlichtung	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15
Ombudsbriefe												17
Nichteintretensentscheid	14	7	2	4	4	5	1	3	3	3	8	113
Materieller Entscheid	14	17	14	22	22	15	17	12	16	18	14	381
Rückzug	0	0	0	2		0	0	2	1	0	0	24

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	13	13	10	14	19	14	10	11	12	11	10	321
Programmrechtsverletzung	1	4	4	8	3	1	7	1	4	7	4	63

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Postfach 8547

3001 Bern

Tel. ++41 (0)31 322 55 38

Fax ++41 (0)31 322 55 58

www.ubi.admin.ch